



STALZER
Öffentlich zugelassener
Rauchfangkehrer

Wir arbeiten für Ihre Sicherheit und unsere Umwelt!

CHECKLISTE für ein ANZEIGEVERFAHREN gemäß §33 des Stmk. Baugesetzes 1995 über die Errichtung von Feuerungsanlagen

VOR Errichtung einer Feuerungsanlage (z.B. Öl-Heizung, Pelletsheizung, Zentralheizungen für Holz oder Hackgut oder Einzelfeuerstätten wie Kachelöfen, Kaminöfen, Öl-Etagenheizungen, Küchenherde etc.) über 8 KW Nennheizleistung hat der Bauwerber der Baubehörde folgende Unterlagen beizubringen:

- **Pläne** im Maßstab 1:100 oder 1:50, in denen die gesamte Anlage mit Rauchfängen und benachbarten Räumen in Grund- und Aufrissen dargestellt ist (zweifach, von einem befugten Baumeister)
- **Technische Beschreibung** der eingereichten Feuerungsanlage (zweifach, von einem befugten Installateur)
- **Nachweis über** das ordnungsgemäße **Inverkehrbringen** der eingereichten Feuerungsanlage in Sinne des Stmk. Feuerungsanlagengesetzes 2016 (§ 15a-Vereinbarung, Prüfbericht einer zugelassenen Stelle über die Erfüllung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade, Technische Dokumentation z.B. bei einem Kachelofen techn. Dokumentation vom zuständigen Hafnermeister)
- **Bestätigung des Verfassers** der Unterlagen, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen gemäß Stmk. Baugesetzes 1995 sowie den geltenden Normen bzw. Technischen Richtlinien für vorbeugenden Brandschutz entsprechen (zB.Baumeister)
- **Überprüfungsbefund über die Dichtheit** und baugesetzmäßige Ausführung des Rauchfanges, ausgestellt vom zuständigen Rauchfangkehrermeister (wird in der Regel erst nach Sanierung bzw. Errichtung des Rauchfanges nachgereicht werden können)
- Die **Errichtung von neuen Abgasanlagen (Rauchfängen)** ist jedoch in jedem Fall **baubewilligungspflichtig**.

Handelt es sich um einen **Neubau** so wird in der Regel bei der Bauverhandlung der Plan vorgelegt, jedoch sollten unbedingt die

- technische Beschreibung der Feuerungsanlagen
- der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der entsprechenden Feuerungsanlage

der Behörde in einem eigenen Verfahren nachweislich beigebracht werden.

Bei einem Austausch einer bestehenden Feuerungsanlage (auch einer genehmigten) sind die gleichen Punkte zu erfüllen!

Die Gemeinde haben innerhalb von 8 Wochen die Baufreistellung zu erteilen (nur bei Vorliegen aller Unterlagen). Nach Auskunft des zuständigen Beamten des Landes Stmk. **solte die Gemeinde** zur Prüfung der Unterlagen **VOR Erteilung der Baufreistellung den jeweiligen bautechnischen Sachverständigen sowie den zuständigen Rauchfangkehrermeister heranziehen.**

Der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer hat spätestens 4 Wochen nach Aufstellung der Heizanlage diese Neuanlage in der Datenbank (siehe Information „Heizungsdatenbank“) zu erfassen (Inbetriebnahme-Messung wird in der Regel bei der Dichtheitsprüfung mitgemacht).

Ab 20 kW ist eine Heizanlagen-Inspektion (siehe Info „Heizungsinspektion“) erforderlich.

Günther Stalzer Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer Ölbrennerservice
8225 Pöllau, Görzgasse 142 T.: 03335-2276 0664-2814483 gstalzer@htb.at www.stalzer.info